



IGS Roderbruch, Rotekreuzstraße 23, 30627 Hannover, Sekretariat 0511/168-48701

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kurze Information zum Betriebspraktikum möchten wir Ihnen ein paar Hinweise zum rechtlichen, organisatorischen und sachlichen Rahmen des Betriebspraktikums geben:

1. Das Betriebspraktikum dient in erster Linie dazu, einen Einblick in die Arbeitswelt zu bekommen. Es ist also nicht als Vorwegnahme einer betrieblichen Ausbildung oder als "Probelehre" misszuverstehen. Praktikantinnen und Praktikanten erhalten kein Entgelt.
2. Damit ein möglichst realistischer Einblick in die Arbeitswelt möglich ist, stellen wir zwei wesentliche Erwartungen an einen Praktikumsplatz: Der Betrieb sollte möglichst selbst ausbilden, und die Praktikantinnen und Praktikanten sollen in dem Betrieb keinen direkten Kontakt mit Eltern und nahen Verwandten haben.
3. Die Praktikanten und Praktikantinnen werden während des zweiwöchigen Praktikums von den Lehrkräften unserer Schule betreut. Sie unterliegen während des Praktikums ebenso wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.
4. Der Kommunale Schadensausgleich Hannover leistet Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden: Haftpflichtdeckungsschutz wird in Fällen gewährt, in denen von Dritten im Zusammenhang mit dem Praktikum gegen Schülerinnen und Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt. Sachdeckungsschutz wird in begrenzter Höhe gewährt für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch im Betriebspraktikum bestimmter Sachen, so weit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum entstanden ist. Über die jeweils geltenden Beträge erteilt der Schulträger bzw. der Kommunale Schadensausgleich Hannover Auskunft. Ein Anspruch auf Leistung besteht nicht, wenn und so weit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
6. Die Praktikanten und Praktikantinnen unterliegen generell den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, wonach sie bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich zuzüglich Pausen von insgesamt 60 Minuten beschäftigt werden dürfen.

Name der Praktikantin/des Praktikanten	
Adresse	
Telefonnummer	

Diese Unterlage dient der Information des Praktikumsbetriebes und verbleibt dort.